



## VOLLMACHT

Herrn Rechtsanwalt Florian Wiesenberg, Neustadt 498, 84028 Landshut

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß § 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen. Die Vollmacht erlischt auch nicht, falls eine Bestellung als Pflichtverteidiger erfolgt.
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und zur außergerichtlichen Vertretung aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer). Die Vollmacht umfasst in Verkehrsunfallangelegenheiten nicht die Vertretung gegen Halter, Fahrer und/oder Mitfahrer des Fahrzeugs, in dem ich saß bzw. dessen Fahrer, Halter oder Mitfahrer ich war, namentlich nicht gegen Herrn/Frau \_\_\_\_\_. Eine Empfangsbevollmächtigung für Restwert- und Mietwagenangebote wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen (auch einseitigen Willenserklärungen wie z.B. Kündigungen) und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
5. Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber der Gegenpartei, bestehender Rechtsschutz- und sonstiger Versicherungen sowie der Justizkasse werden hiermit an Herrn Rechtsanwalt Florian Wiesenberg gemäß § 398 BGB abgetreten; er wird ermächtigt diese Abtretung dem Schuldner mitzuteilen und die Ansprüche im eigenen Namen gegen den Schuldner beizutreiben.
6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und freizugeben. Der Bevollmächtigte wird hierbei von § 181 BGB befreit.

Mir wurde gemäß § 49 b BRAO erläutert, dass der Gegenstands-/Streitwert Einfluss auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Mandant(en)